

Einfache Anfrage Widmer-Mosnang vom 12. Februar 2014

## Kanton St.Gallen und SAK – ist Unabhängigkeit gewahrt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Juli 2014

Andreas Widmer-Mosnang weist in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Februar 2014 auf die Aktienmehrheit des Kantons St.Gallen an der SAK Holding-AG sowie den Einsitz zweier Regierungsräte im Verwaltungsrat hin. Er erkundigt sich aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Interessensgruppen nach der Wahrung der Unabhängigkeit der Regierung trotz dieser Gegebenheiten. Insbesondere möchte er wissen, wie sich der Kanton bzw. die Regierung bei Bewilligungen und Rechtsverfahren vor dem Vorwurf der Befangenheit schützen kann und ob Grundeigentümerrechte in jedem Fall gewahrt sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die SAK Holding-AG ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts, deren Kernaufgabe die Versorgung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden mit elektrischer Energie ist. Der Kanton St.Gallen hält 83,3 Prozent der Aktien dieser Gesellschaft und ist aktuell mit zwei Regierungsräten – Willi Haag, Vorsteher Baudepartement, und Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement – im Verwaltungsrat vertreten.

Nach den auf Art. 94c des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) gestützten Corporate Governance-Grundsätzen von 18. September 2012, G 15, wird der Kanton in der strategischen Leitung einer Beteiligung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements vertreten, wenn die Aufgabe der Sicherstellung einer Grundversorgung dient und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine hohe Bedeutung zukommt. Dieser Grundsatz kommt im Fall der SAK Holding AG zum Tragen.

Gleichzeitig obliegt den Verwaltungsräten nach Art. 717 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) die Pflicht, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Auch gemäss Corporate Governance-Grundsatz sind daher Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen zu treffen.

Der Anspruch auf unbefangene Beurteilung im Verwaltungsverfahren sowie auf die gleiche und gerechte Behandlung und Beurteilung innert angemessener Frist ist in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) geregelt. Diese bundesrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder einer Entscheidbehörde werden im kantonalen Recht in Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) konkretisiert. Darin wird etwa zum Ausstand verpflichtet, wer persönlich an der zu beurteilenden Angelegenheit beteiligt ist. Die aus Art. 29 BV und Art. 7 VRP fliessenden Ausstandsregeln gelten allerdings nur für einzelne Mitglieder einer Behörde, nicht jedoch für die Behörde als solche.

Bei der Wahrung öffentlicher Interessen besteht demnach grundsätzlich keine Ausstandspflicht. Nehmen Personen in ihrer Funktion als Behördenmitglieder in einer bestimmten Angelegenheit öffentliche Interessen wahr, liegt folglich kein Ausstandsgrund vor. Hingegen hat ein Behördenmitglied nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b VRP in den Ausstand zu treten, wenn es Organ einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person ist. Die kantonale Regelung gemäss Art. 7 VRP geht damit weiter als die bundesrechtliche. Somit haben die beiden in den Verwaltungsrat der SAK delegierten Regierungsräte – nicht aber die Angestellten ihrer Departemente – bei

Geschäften, welche die SAK betreffen, in den Ausstand zu treten (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 22. Mai 2013 in Sachen OLMA Messen St.Gallen, Erw. 3.7).

2. Über Starkstromanlagen, insbesondere Stromleitungen, wird in einem Bundesverfahren entschieden. Genehmigungsbehörde ist entweder das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) oder das Bundesamt für Energie. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind in einem solchen Verfahren nicht erforderlich (vgl. Art. 16 des Elektrizitätsgesetzes [SR 734.0; abgekürzt EleG]).

Gesuche für die Verleihung von Wassernutzungsrechten (Wasserrechtskonzessionen) werden von mehreren Amtsstellen unabhängig beurteilt. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die notwendige fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Insbesondere bei Projekten in Gebieten, die in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen wurden, sind zudem die Bundesbehörden involviert. Die gewässerschutzrechtliche Beurteilung erteilt das Amt für Umwelt und Energie. Da gestützt auf Anhang 6 BD.A.37 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) dessen Leiter und nicht der Departementsvorsteher namens des Baudepartementes die Konzession erteilt, entsteht kein persönlicher Interessenskonflikt. Allfällige Rekurse gegen die Erteilung einer Wasserrechtskonzession behandelt schliesslich das Departement des Innern.

Das Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) regelt ausdrücklich das Vorgehen, wenn mehrere Bewerber um denselben Gewässerabschnitt konkurrieren. So nicht der Kanton selbst von seinem gemäss Art. 18 GNG geltenden Vorzugsrecht Gebrauch macht und mehrere Verleihungsgesuche vorliegen, wird nach Art. 19 Abs. 2 GNG demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben, dessen Unternehmen für das Gemeinwohl die grössten Vorteile verspricht. Es wäre denkbar, die Verleihung davon abhängig zu machen, ob die erzeugte Elektrizität mehrheitlich in der Region verkauft wird.

3. Genehmigungsbehörde in sämtlichen in Zusammenhang mit Stromanlagen stehenden Planverfahren ist wie unter Antwort auf Frage 2 erläutert, stets eine Bundesbehörde, weshalb sich die Frage nach dem Verhalten der Regierung erübrigt.
4. Auch der Kanton hat nach Art. 26 Abs. 1 BV die Rechte der Grundeigentümer zu wahren. Das Eigentum ist gewährleistet. Für die Wasserkraftnutzung bzw. den Bau von Stromleitungen kann es aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses bei Prüfung von Gesetz-, Zweck- und Verhältnismässigkeit zu bundesrechtlichen oder kantonalen Enteignungsverfahren kommen. In beiden Fällen entscheidet jedoch nicht die Regierung, sondern eine Schätzungskommission. Die Entscheide der Schätzungskommission sind an die jeweiligen Gerichte weiterziehbar.